



AGB's der SITA Remediation GmbH, 44625 Herne

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. SITA Remediation GmbH übernimmt die Behandlung/Lagerung der im Angebot genannten Abfälle gemäß der vorliegenden Annahmebedingungen, nach Maßgabe des einzelnen Auftrags, sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) gelten nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Jedwede Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten mit ihrer erstmaligen Überlassung für alle nachfolgenden Vertragsbeziehungen zwischen dem AG und der SITA Remediation GmbH, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 1.4. Die SITA Remediation GmbH behandelt/lagert nur Abfälle, deren Belastung die Grenzwerte und sonstigen Annahmebedingungen der für die Behandlung/Lagerung vorgesehenen Behandlungsanlagen nicht überschreiten.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

- 2.1. Die SITA Remediation GmbH hält sich 6 Wochen ab Angebotsdatum an ihr Angebot gebunden.
- 2.2. Die SITA Remediation GmbH ist berechtigt, aus den angelieferten Materialien Proben zu ziehen und diese als verbindliches Qualitätsmuster dem Vertragsgegenstand zugrunde zu legen.
- 2.3. Die SITA Remediation GmbH behält sich vor, die Annahme von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 2.4. Sollten sich gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben nach der Beauftragung ändern, so erfolgt die Anpassung des Auftrages in Zusammenarbeit von AG und der SITA Remediation GmbH.
- 2.5. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Vorlage einer Deklaration sowie aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- 2.6. Bei nicht nur geringfügiger Vertragsverletzung durch den AG ist die SITA Remediation GmbH berechtigt, vom Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. In diesem Fall kann das Entgelt für noch ausstehende Leistungen gefordert werden, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen.

3. Anlieferung

- 3.1. Die Anlieferung des verunreinigten Materials erfolgt in der Regel auf Kosten und Gefahr des AG bis in die für die Behandlung/Lagerung vorgesehenen und im Angebot der SITA Remediation GmbH benannten Behandlungsanlage. Soll die SITA Remediation GmbH selbst anliefern, ist dies gesondert und schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2. Bei der Anlieferung sind die gemäß den gesetzlichen Vorgaben des jeweils gültigen NachwV und des KrW-/AbfG notwendigen Papiere vorzulegen. Der Beförderer muss über eine gültige Genehmigung gemäß § 49 KrW-/AbfG verfügen. Der AG hat vor der Anlieferung bei der Deklaration unaufgefordert auf alle Gefahren, die von dem angelieferten Abfällen ausgehen können, hinzuweisen. Für Schäden, die durch Unterlassung der Kennzeichnung und Information sowie unzureichende oder fehlerhafte Angaben gemacht werden, haftet der AG. In gleicher Weise gehen Verzögerungen infolge von verspäteter Unterrichtung und etwaige nachträglich erforderliche Genehmigungen zu Lasten des AG.
- 3.3. Bei Anlieferung haben die Transportfahrzeuge einen Wiegeschein einer geeichten Waage vorzulegen. Sollte dieser nicht vorliegen, wird auf Kosten des AG eine Fremdverwiegung durchgeführt. Die Durchschrift des Wiegescheins wird dem AG durch Übergabe an den Beförderer ausgehändigt. Das Original des Wiegescheins verbleibt bei der SITA Remediation GmbH und bildet die Grundlage der Abrechnung.
- 3.4. Die Zu- und Abfahrt von Transportfahrzeugen ist im Bereich der Anlagen nur in sauberem und ordnungsgemäßen Zustand zulässig. Die Abfalltransporte haben in geeigneten und dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Die Ladung ist vorschriftsmäßig zu sichern. Die durch den AG eingesetzten Spediteure sind für die Ladungssicherheit und Einhaltung des Gesamtladungsgewichts eigenverantwortlich. Die Zuladungsgrenzen sind zwingend einzuhalten.

4. Annahme, Deklarationsabweichungen

- 4.1. Die Annahme erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass das Material der Deklarationsanalyse gemäß den Annahmebedingungen entspricht, die Analyseberichte zutreffend sind und damit eine Behandlung/Lagerung technisch und rechtlich möglich ist. Die SITA Remediation GmbH übernimmt das angelieferte Material erst zu dem Zeitpunkt in ihr Eigentum, in dem die vorgenannten Voraussetzungen feststehen. Bis zu diesem Zeitpunkt verwahrt die SITA Remediation GmbH das angelieferte Material im Auftrag des AG.
- 4.2. Der Gefahrenübergang vom AG an die SITA Remediation GmbH erfolgt erst nach der Identifikationsanalytik und der Entsprechung mit der Deklarationsanalytik.
- 4.3. Ist die Behandlung/Lagerung des angelieferten Materials entgegen der Deklarationsanalyse wegen der tatsächlichen Beschaffenheit des Materials in der jeweiligen Behandlungsanlage ausgeschlossen, wird SITA Remediation GmbH gem. der geltenden Anlageneinigungen die zuständige Behörden darüber informieren und deren Entscheidung über weitere Maßnahmen abwarten. Der AG stellt SITA Remediation GmbH von allen daraus entstehenden Kosten frei.
- 4.4. Bei der Übernahme von Material zur Probe oder zur versuchsweisen Behandlung/Lagerung ist die SITA Remediation GmbH solange lediglich beauftragte Dritte gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG, bis die SITA Remediation GmbH die Behandlungs-/ Lagerungsfähigkeit erklärt hat. Gleiches gilt bis zur endgültigen Übernahme durch die SITA Remediation GmbH.
- 4.5. Enthält das vom AG gelieferte Material Bestandteile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden müssen, so hat der AG die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen. Der AG hat in diesen Fällen die SITA Remediation GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Vergütung wird mit der Annahme der Abfälle durch die SITA Remediation GmbH fällig. Bei Anlieferungen über einen langfristigen Zeitraum, ist SITA Remediation GmbH berechtigt, wöchentliche Teilrechnungen zu erstellen.
- 5.2. Die im Angebot angegebenen Preise sind Nettopreise. Zahlungen haben zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu erfolgen. Eine Festpreisabrede schließt ohne ausdrückliche Vereinbarung Gebühren und Tarife z.B. von Behörden und Gebietskörperschaften nicht mit ein.
- 5.3. Die SITA Remediation GmbH ist ab Verzug berechtigt, Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
- 5.4. Die Aufrechnung von Leistungen ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6. Haftung

- 6.1. SITA Remediation GmbH haftet nur für Schäden, die ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 6.2. Im Übrigen haftet die SITA Remediation GmbH nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. In diesen Fällen ist der Schadensersatz auf unmittelbare Personen- und Sachschäden beschränkt. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 6.3. Die Haftung der SITA Remediation GmbH für Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Verzug wird, außer bei grobem Verschulden, der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SITA Remediation GmbH. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 7.2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der SITA Remediation GmbH übertragen werden.
- 7.4. Sofern der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, sowie für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, Bochum.
- 7.5. Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in den übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Herne, den 01.03.2011